



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerin für Justiz und Gesundheit

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsfachberufegesetzes Schleswig-Holstein

A. Problem

Das Gesundheitsfachberufegesetz Schleswig-Holstein (GFBerG SH) vom 27. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 486), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 516), bildet die Verordnungsgrundlage für die landesrechtlich geregelten Pflegefachweiterbildungen. In § 3 Absatz 1 werden die Zugangsvoraussetzungen zur Fachweiterbildung geregelt. Hier heißt es: „Eine Weiterbildung darf in der Regel erst dann begonnen werden, wenn ihr eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in dem erlernten Beruf vorausgegangen ist.“ Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) erlässt für bestimmte Versorgungsbereiche Qualitätsrichtlinien in denen Quoten für fachweitergebildete Pflegefachkräfte festgelegt sind. Fachweiterbildungen nach den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG) werden hier vorrangig behandelt und es bedarf einer Prüfung der Gleichwertigkeit mit der einzelnen Landesverordnung zur Pflegefachweiterbildung. Vor dem Hintergrund dieser Quotierung und der nötigen Gleichwertigkeitsprüfung der einzelnen Landesverordnung durch die DKG, erscheint es sinnvoll, die Zugangsvoraussetzungen in Bezug auf die Berufserfahrung an die DKG-Empfehlung anzupassen.

§ 12 GFBerG SH regelt die Auskunftspflichten von Gesundheitsfachschulen zu statistischen Zwecken. Mit der in der Zukunft beabsichtigten Umstellung der Erhebung auf Einzeldaten (Anforderungen gemäß KMK-Beschluss und künftigen Registerzensusgesetz (RegZensG)) wird die Erhebung absehbar personenbezogen erfolgen. Die Merkmalsträger sind dann die einzelnen Schülerinnen und Schüler. Eine eindeutige Identifizierung der Personen erfolgt künftig entweder über die Steuer-ID, über die Identifikationsnummer nach Identifikationsnummerngesetz (IDNrG) oder aber über personenbezogene Angaben und ist ausdrücklich gewünscht, um das Bildungsmodul im geplanten Registerzensus (RegZensG) zu bedienen und im weiteren Ausblick die Führung eines Bildungsverlaufsregisters zu ermöglichen. Eine Erhebung von Einzeldaten ist jedoch aufgrund der aktuellen Formulierung „in anonymisierter Form“ in § 12 Satz 1 GFBerG SH nicht möglich.

B. Lösung

§ 3 Absatz 1 des Gesundheitsfachberufegesetzes Schleswig-Holstein wird wie folgt neu gefasst: „(1) Eine Weiterbildung darf in der Regel erst dann begonnen werden, wenn ihr eine mindestens sechsmonatige Berufstätigkeit in Vollzeit (Teilzeit entsprechend länger) im jeweiligen Fachgebiet, in dem die Fachweiterbildung erfolgen soll, oder eine mindestens einjährige Berufstätigkeit im erlernten Beruf in Vollzeit (Teilzeit entsprechend länger) vorausgegangen ist.“

In § 12 Satz 1 des Gesundheitsfachberufegesetzes Schleswig-Holstein wird der Satzteil „in anonymisierter Form“ gestrichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Für die die öffentlichen Haushalte entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2. Verwaltungsaufwand

Keiner zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Dieser Gesetzentwurf wirkt sich nicht auf die private Wirtschaft aus.

E. Nachhaltigkeit

Das Gesetzgebungsvorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Bildung'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Information ist durch Übersendung des Gesetzentwurfs an die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtags am 04. Juni 2025 erfolgt.

H. Federführung

Federführend ist die Ministerin für Justiz und Gesundheit.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsfachberufegesetzes Schleswig-Holstein

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesundheitsfachberufegesetz Schleswig-Holstein vom 27. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 486), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 516), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Weiterbildung darf in der Regel erst dann begonnen werden, wenn ihr eine mindestens sechsmonatige Berufstätigkeit in Vollzeit, bei Teilzeit entsprechend länger, im jeweiligen Fachgebiet, in dem die Fachweiterbildung erfolgen soll, oder eine mindestens einjährige Berufstätigkeit im erlernten Beruf in Vollzeit, bei Teilzeit entsprechend länger, vorausgegangen ist.“

2. In § 12 Satz 1 werden die Worte „in anonymisierter Form“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, den

Daniel Günther

Ministerpräsident

Prof. Dr. Kerstin von der Decken

Ministerin für Justiz und Gesundheit

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Das Gesundheitsfachberufegesetz Schleswig-Holstein (GFBerG SH) bildet die Verordnungsgrundlage für die landesrechtlich geregelten Pflegefachweiterbildungen und für die Auskunftspflichten von Gesundheitsfachschulen zu statistischen Zwecken. Die hier vorgesehenen Änderungen der Rechtsgrundlagen dienen der Anpassung an die Bedarfssituation in der Gesundheitsversorgung und an die aktuelle Rechtsprechung.

B. Einzelbegründung**Zu Artikel 1 (Änderung des Gesundheitsfachberufegesetz Schleswig-Holstein)****Zu Nummer 1**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) erlässt für bestimmte Versorgungsbereiche Qualitätsrichtlinien in denen Quoten für fachweitergebildete Pflegefachkräfte festgelegt sind. Werden diese strukturellen Vorgaben durch die Krankenhäuser nicht erfüllt, droht diesen eine Sperrung von Betten und somit eine Einschränkung der Versorgung. Um den Bedarf an fachweitergebildeten Pflegefachkräften zu decken erscheint es sinnvoll, die Zugangsvoraussetzungen entsprechend der DKG-Empfehlung auf eine 6-monatige Berufserfahrung im Gebiet, in dem die Fachweiterbildung erfolgen soll herab zu setzen. Vor dem Hintergrund des zunehmenden Bedarfs an Fachkräften für Hygiene in der Altenpflege wird alternativ eine einjährige Berufstätigkeit im erlernten Beruf als Zugangsvoraussetzung ermöglicht. Anders als im Akutversorgungsbereich können in der Langzeitversorgung tätige Pflegefachkräfte eine sechsmonatige Berufstätigkeit in spezialisierten hygienerelevanten Bereichen häufig nicht vorweisen. Eine alleinige Beschränkung auf eine sechsmonatige Berufstätigkeit im Gebiet in dem die Fachweiterbildung erfolgen soll, würde für Teilnehmende aus der stationären Langzeitversorgung eine Zugangsbeschränkung zur Fachweiterbildung „Hygiene“ darstellen.

Zu Nummer 2

Durch das Gesetz zur Erprobung von Verfahren eines Registerzensus (Registerzensuserprobungsgesetz – RegZensErpG) werden neben der Deckung nationaler Datenbedarfe ebenso Lieferverpflichtungen gegenüber der Europäischen Union erfüllt werden müssen. Mit der in der Zukunft beabsichtigten Umstellung der Erhebung auf Einzeldaten wird die Erhebung zudem absehbar personenbezogen erfolgen. Die Merkmalsträger sind dann die einzelnen Schülerinnen und Schüler. Eine eindeutige Identifizierung der Personen erfolgt künftig entweder über die Steuer-ID, über die Identifikationsnummer nach Identifikationsnummerngesetz (IDNrG) oder aber über personenbezogene Angaben und ist ausdrücklich gewünscht, um das Bildungsmodul

im geplanten Registerzensus (RegZensG) zu bedienen und im weiteren Ausblick die Führung eines Bildungsverlaufsregisters zu ermöglichen.

Aufgrund der aktuellen Formulierung in § 12 GFBerG SH, dass diese Daten in anonymisierter Form erfasst werden müssen, ist eine Erfassung auf Einzeldatenebene nicht möglich. Die Anpassung des § 12 GFBerG SH ermöglicht zukünftig die Erfassung von Bildungsmerkmalen auf der Einzeldatenebene.

Zu Artikel 2

Der Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes.